

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Balsberg», Bretzwil

Vom 15. Januar 2002 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, *

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Balsberg», Gemeinde Bretzwil, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1383 des Grundbuchs Bretzwil. *

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 6,99 ha. *

³ ... *

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen, extensiv genutzten Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholz-Anteiles;
- c. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- d. Erhaltung und Förderung der offenen Grube als geologisches Objekt sowie als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Reptilien;
- e. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der lichtliebenden Arten.

1) SGS [790](#), GS 31.59

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutz- und Schutzkonzept vorgesehen sind;
- b. Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Laufen lassen von Hunden;
- f. Reiten oder Befahren abseits der erlaubten Wege;
- g. Entfachen von Feuer ohne Bewilligung;
- h. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung;
- i. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln;
- j. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- k. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutz- und Schutzkonzept nicht enthalten sind.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Nutz- und Schutzkonzept. Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

§ 4 Bewilligungen

¹ Veranstaltungen unterliegen einer generellen Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden und soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes entsteht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen walddrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel und der Grundeigentümerin für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz.

1) GS 31.59, SGS 790

² In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

³ Das von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Forstamt und der Eigentümerin gemeinsam erarbeitete Nutz- und Schutzkonzept für die Naturschutzgebiete im Wald der Gemeinde Bretzwil mit Abgeltungsberechnung bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes.

⁴ Das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung ist nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der betroffenen Grundeigentümerin zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

⁵ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.

³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwändige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 10 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft. *

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft des begleitenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft¹⁾.

1) In Kraft seit 1. Januar 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.01.2002	30.01.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0416
19.12.2006	01.01.2007	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 35.1119
16.12.2014	01.01.2015	Ingress	geändert	GS 2014.130
16.12.2014	01.01.2015	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2014.130
16.12.2014	01.01.2015	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 2014.130
16.12.2014	01.01.2015	§ 1 Abs. 3	aufgehoben	GS 2014.130

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.01.2002	30.01.2002	Erstfassung	GS 34.0416
Ingress	16.12.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.130
§ 1 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.130
§ 1 Abs. 2	16.12.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.130
§ 1 Abs. 3	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	GS 2014.130
§ 10 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1119